

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 25. April 2023 / 25. April 2023

Protokoll-Nr.: 418

Vernehmlassung zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 25. Januar 2023 zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) grundsätzlich unterstützen. Die vorgesehenen Regelungen erscheinen zweckmässig und ermöglichen einen sicheren Betrieb in den Bundesasylzentren (BAZ).

Wir haben jedoch noch nachfolgende Bemerkungen und Ergänzungen:

- Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis} AsylG: Die vorgeschlagene Regelung auf Gesetzesstufe, dass Asylsuchende und ihre mitgeführten Sachen auf verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel sowie alkoholische Getränke durchsucht werden können, begrüssen wir. Gleiches gilt für die explizite Berechtigung, die im Rahmen der Durchsuchung aufgegriffenen Gegenstände falls notwendig sicherzustellen. Es handelt sich hierbei um Massnahmen, die in einem Gesetz zu normieren und die zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Bundesasylzentren notwendig und angemessen sind.

Wir könnten uns vorstellen, dass die Möglichkeit der Untersuchung auf verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel sowie gefährliche Gegenstände auch für die Gespräche bei den Behörden geschaffen wird. Eine entsprechende aber leider nicht so umfassende Bestimmung ist in Artikel 70 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) enthalten. Die allfällige Anpassung dieser Bestimmung auf die umfassendere Regelung in Artikel 9 AsylG wäre aber sinnvoll, da gleiche oder ähnliche Regelungen auch eine einfachere und besser abgestimmte Praxis ermöglicht.

- Art. 25 AsylG: Der Vorschlag, dass die wichtigsten Aufgaben des SEM in den Bundesasylzentren auf Gesetzesstufe geregelt werden, ist aus Überlegungen der Rechtssicherheit zu befürworten. Dies gilt in erhöhtem Masse auch für die explizite Regelung der Anwendung von polizeilichem Zwang. Es ist zu begrüssen, dass in diesem Zusammenhang auf das Zwangsangwendungsgesetz hingewiesen, der Einsatz von Waffen jedoch ausgeschlossen wird.
- Art. 25a AsylG: Die abschliessende Auflistung der zur Verfügung stehenden Disziplinarmassnahmen und die Verankerung des Verfahrens bei deren Anordnungen auf Gesetzesstufe wird aus Gründen der Rechtssicherheit als notwendig erachtet und aus diesem Grund begrüsst.
- Art. 25c AsylG: Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Bereich Betreuung, Unterbringung sowie Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung wird im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich unterstützt.

Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Rückführung von Familien ins Heimatland oder in einen Dublinstaat die Behörden vor Herausforderungen stellt. Eine dieser Herausforderungen ist die zweckmässige und verhältnismässige Unterbringung der Familie in der Nacht vor der Rückführung. Immer wieder kommt es zu schwierigen Situationen bei der Vorbereitung der Familie kurz vor dem Flug. Das SEM (und im Vorgang der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug) hat aufgrund dieser schwierigen Ausgangslage am 28. Februar 2020 zuhanden der GPK-N ausführlich Stellung genommen und vorgeschlagen, eine Anwesenheitspflicht der Personen während einer Nacht in einer Unterkunft oder einer Wohnung zu verfügen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage würde die Umsetzung erleichtern. Wir befürworten daher eine ergänzende Regelung der Anwesenheitspflicht zum Zweck der Rückführung.

Zudem wird in Kürze die Digitalisierung auch bei den betrieblichen Abläufen und bei der Zusammenarbeit zwischen den Zentren und den Kantonen Einzug halten. So sollen Befragungen, Ausreisegespräche etc. auch digital möglich sein. Die entsprechenden Hilfestellungen müssten beauftragt und die Grundlagen für die Handhabung der technischen Mittel im Gesetz geregelt werden.

Abschliessend danken wir erneut für Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

